

EIWOG 2010 und Energie-Control-Gesetz

Wichtigste Änderungen und Kommentar der WKÖ - 2010

Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

- Beim Lieferantenwechsel gilt künftig eine Frist von drei Wochen, derzeit dauert es bis zu acht Wochen.
- Versorger letzter Instanz: Besser geschützt werden künftig vor allem sozial Schwache. So wird beispielsweise der Höchstpreis für Abschaltungen mit 30 Euro festgelegt, bisher haben die Anbieter bis zu 70 Euro für Ab- und Anschaltungen berechnet. Vorauszahlungen sinken von bis zu drei auf maximal eine Monatsrate. Darüber hinaus wird ein Recht auf Grundversorgung für private Endverbraucher sowie kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, maximal 10 Mio. Euro Euro Umsatz sowie einem Verbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden (kWh) verankert;
- Gesetzlich festgeschrieben werden auch eine zentrale Anlauf- und Beschwerdestelle bei der Regulierungsbehörde und der Tarifikulator. Die Gas- und Stromlieferanten werden verpflichtet, alle preisrelevanten Daten elektronisch zu übermitteln, damit genauere Rankings möglich sind;
- Smart Meter: rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung von "intelligenten" Stromzählern (Smart Meter);
- Netzentwicklungsplan: langfristige Planungen und Investitionsanreize für die Unternehmen erhöhen Versorgungssicherheit. Der Leitungsausbau etwa wird durch die Festschreibung der "Anreizregulierung" unterstützt. Übertragungsnetzbetreiber müssen der Regulierungsbehörde künftig einen 10-jährigen Netzentwicklungsplan zur Qualitätssicherung der Leistungen vorlegen.
- Unbundling: wirksame Entflechtung des Übertragungsnetzes von Erzeugung und Handel sowie stärkere Vernetzung auf europäischer Ebene schafft neue Impulse für den Wettbewerb auf den Energiemärkten;
- Rechtsschutz: den Interessenvertretungen wurde die volle Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis einschließlich eines Beschwerderechts gegen Entscheidungen der Regulierungskommission an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt. Dies ist im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Rechtsmitteln an Netzbetreibern und Energiekonsumenten sehr erfreulich;
- dass „Um die volle Waffengleichheit zwischen Betreiber- und Konsumenteninteresse sicherzustellen, fehlt jedoch noch die Möglichkeit der Verordnungsanfechtung durch die Endkunden-Interessenvertretungen“, hofft Leitl auf eine weitere Verbesserung bei der parlamentarischen Beschlussfassung.
- Beiräte: zukünftig gibt es EINEN Regulierungsbeirat und EINEN Energiebeirat. Ersterer berät in allen Angelegenheiten, die von der Regulierungsbehörde zu vollziehen sind und wurde insofern aufgewertet, dass die Regulierungsbehörde, wenn sie einer mit Mehrheitsbeschluss des Regulierungsbeirates gefassten Empfehlung nicht nachkommt, diese Entscheidung schriftlich zu begründen hat. Die WKÖ ist in beiden Beiräten vertreten.
- Vorstand: zweier-Besetzung
- Kommission: 5 Mitglieder und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Was fehlt noch aus Sicht der WKÖ:

- die Möglichkeit der Verordnungsanfechtung durch die Endkunden-Interessenvertretungen im Tarifprüfungsverfahren;
- die effektive Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde: das Modell einer von den Interessen der regulierten Unternehmen unabhängigen Regulierungsbehörde muss beibehalten werden und die maßgeblichen Organe sind bei ihrer Regulierungstätigkeit von jeglicher politischer Einflussnahme abzuschotten. Voraussetzung für die Garantie der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den zu regulierenden Interessen sowohl für den Vorstand als auch die Mitglieder der Regulierungskommission muss eine zwingende cooling-on und cooling-off Periode von einigen Jahren.

Die WKÖ bemüht sich um eine Aufnahme obiger Punkte im Zuge der parlamentarischen Beschlussfassung.

Kommentar:

Der Nationalrat hat mit 2/3 Mehrheit die Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) und zum Energie-Regulierungsbehördengesetz beschlossen. Damit findet ein langer Prozess zur Umsetzung des 3. EU-Liberalisierungspakets einen vorläufigen Schlusspunkt.

Besonders zu begrüßen ist, dass noch eine klare **Verankerung des öffentlichen Interesses an einer gesicherten Energieversorgung Österreichs in den Zielbestimmung erreicht werden konnten**. Damit muss dieser wichtige Aspekt bei der Interessensabwägung im Genehmigungsverfahren künftig gleichrangig mit Interessen des Umweltschutzes und anderen öffentlichen Interessen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Abänderungsantrag von Wirtschaftsbund-Generalsekretär Peter Haubner wurde nach heftiger Diskussion im Plenum des Nationalrates mit den Stimmen der Regierungsparteien und der FPÖ beschlossen. **Der Gesetzgeber hat sich damit erstmals klar zum Ausbau der Energieinfrastruktur bekannt und eine langjährige Forderung der IV erfüllt.**

In Hinblick auf die Umgestaltung der Behördenstruktur pocht die Wirtschaftskammer weiter auf eine starke und unabhängige Energie-Regulierungsbehörde als Garant für Wettbewerb, Kontrolle und Verbraucherschutz. Daher ist insbesondere bei der Besetzung des neuen Doppel-Vorstandes und der Regulierungskommission auf die tatsächliche Unabhängigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

Um die Interessen der Wirtschaft als Verbraucher im neuen System der Festsetzung der Netztarife wahren zu können (Feststellung der Kostenbasis für die Systemnutzungstarife erfolgt in Bescheidform, die Festsetzung der Netztarife selbst weiterhin mit Verordnung), hat die Wirtschaftskammer zukünftig volle Parteistellung im Verfahren. Gemeinsam mit Sitz und Stimme im neuen (kleinen) Regulierungsbeirat wurden uns damit umfassende Rechte gleich den Rechten für EVUs zuerkannt.

Zu begrüßen ist, dass die Novelle neben notwendigen Transparenzmaßnahmen und der Verkürzung der Wechselfrist keine überbordenden Verbraucherschutzmaßnahmen vorsieht. Die SPÖ konnte sich hier mit der Forderung nach der Errichtung eines Sozialfonds oder der generellen Befreiung von Netztarifen für sozial Schwächere nicht durchsetzen.

Weiters hat der Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit dem die Vorgaben des 3.Liberalisierungspakets im Gasbereich umgesetzt werden, angenommen. An einem entsprechenden Begutachtungsentwurf für das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) wird noch gearbeitet, die Begutachtung ist für Mitte Dezember bis Mitte Jänner geplant.